

*Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 01.04.2014*

## **Gebührenordnung der Gemeinde Steinheim am Albuch für die Benutzung der Wentalhalle, der Seeberghalle und der Albuchhalle**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim hat am 01.04.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen.

### **§ 1 Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Steinheim a. A. erhebt für die Benutzung der
  - Wentalhalle,
  - Albuchhalle und
  - SeeberghalleGebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte und unterliegen der Mehrwertsteuer. Soweit die Gebühren in dieser Gebührenordnung umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren sind der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Für die Überlassung der Wentalhalle und der Mehrzweckhallen werden die in der Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren berechnet.
- (2) Die Entscheidung über die Zuordnung einzelner Veranstaltungen zu den Veranstaltungsgruppen trifft in Zweifelsfällen die Gemeindeverwaltung.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt als Benutzungsdauer die tägliche Überlassung.
- (4) Bei auswärtigen Veranstaltern erhöhen sich die Gebühren der Anlage 1 (Ziffer 1.1-1.6) um 50%.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde Steinheim.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung hat der Veranstalter eine Kautions von mindestens 500 EUR bis zu 1.500 EUR zu hinterlegen, sobald die Veranstaltung genehmigt ist.

## **§ 5 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

Die Grundgebühr wird in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebengebühren in Höhe der schon angefallenen Kosten erhoben, wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder die Halle noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.

## **§ 6 Programminhalt**

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen Zweck und Inhalt der Veranstaltung darzulegen.

## **§ 7 Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken /Sportveranstaltungen Jugend**

Für den Trainings- und Übungsbetrieb und für Sportveranstaltungen der Jugend (unter 18 Jahre) wird ein Mietentgelt in Höhe von 5,43 EUR/h für die Albuchhalle und die Seeberghalle erhoben. Von den 5,43 EUR/h entfallen auf die Halle 5,00 EUR/h und auf die Bühne 0,43 EUR/h. Für die Wentalhalle wird ein Mietentgelt in Höhe von 4,00 EUR/h je Hallendrittel erhoben.

## **§ 8 Sonstiges**

Reinigungskosten sind durch die Grundgebühr abgegolten. Wird durch besondere Umstände ein außerordentlicher Reinigungsaufwand notwendig, wird ein zusätzlicher Auslagenersatz verlangt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Ausgefertigt!  
Steinheim am Albuch, 07.04.2014

Bernauer  
Bürgermeister

## Gemeinde Steinheim am Albuch

### Anlage 1 zur Gebührenordnung

		<b>Mehrzweckhallen Albuchhalle und Seeberghalle</b>	<b>Sporthalle Wentalhalle</b>
<b>1.</b>	<b>Pauschalgebühr je Nutzung</b>		
1.1	Konzerte, Theater, Kinderfasching u.Ä.	110,00 €	
1.2	Discos, Rockkonzerte und Faschingsbälle	400,00 €	
1.3	Tanzabende, Privatfeste, Tagungen, Betriebs- /Hauptversammlungen, Vorträge	270,00 €	
1.4	Ausstellungen, Vereinsfeste	125,00 €	
1.5	Vereins- und Kreisversammlungen, Ehrungen, Vereinsjubiläen, Kinderweihnachtsfeiern, Bedarfsbörsen u.Ä. Sportveranstaltungen, Turniere, Rundenspiele Erwachsene (ab 18 Jahre)	50,00 €	
1.6	Pauschalgebühr je Hallendrittel		22,00 €
<b>2.</b>	<b>Zuschläge zur Grundgebühr</b>		
2.1	Heizung *	35,00 €	je Hallendrittel 15,00 €
2.2	Bestuhlung durch den Veranstalter	30,00 €	

\* Heizung obligatorisch zwischen 01.10. und 31.03

Zuschläge zur Pauschalgebühr (Ziffer 1.1-1.6)

**50 % für Auswärtige**

*Bekanntmachung im Albuch-Bote Nr. 15 vom 10. April 2014*